Z8.
Wer
vor
Gericht,
als
Partei
oder
Zeuge
das
ihm
bewußte
Unwahre
eidlich
bekräftigt,
oder
das
bewußte
Wahre
eidlich
ableugüet,
macht
sich
des
Meineids
schuldig.
Ein
Meineidiger
verliert
alle
seine
bürgerlichen
Vorrechte,
Aemter,
Würden
und
Gewerbe,
wird
am
Pranger
schimpflich
ausgestellt
und
mit
Festungsstrafe
belegt.
Wer
in
Prozessen
Unwahrheit
vor
Gericht
behaup¬
tet,
verliert
seine
Glaubwürdigkeit.
zy.
Betrug
im
Handel
und
Wandel,
mit
Maaß
Gewicht,
betrügltchen,
für
bessere
Waaren
bestimmten
Zeichen,
oder
Verfälschung
der
Waaren
wird
mit
Geld¬
strafe,
Konfiskation
der
Waaren
und
mit
Verlust
des
Handelsrechts
bestraft.
40.
Wer
sich
vorsätzlich
und
fälschlich
für
bankerott
erklärt
sein
Vermögen
aus
die
Seite
schafft,
verliert
alle
bürger¬
liche
Ehre
und
verwirkt
Festungsstrafe.
Als
muthwillige
unbesonnene
Banke-
rottirer
werden
auch
die
angesehen,
welche
durch
übertriebenen
Aufwand,
Spiel,
Wet¬
ten,
Schwelgerei
und
verwegene,
unbeson¬
nene
Unternehmungen
sich
in
Schulden
0